

SG_GERICHTE IV-2016/133 vom 30. März 2017

SG Gerichte, 2017-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_IV-2016_133

FR: SG_GERICHTE IV-2016/133 du 30 mars 2017

IT: SG_GERICHTE IV-2016/133 del 30 marzo 2017

Regeste

Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG (SR 741.01). Wer in übermüdetem Zustand ein Motorfahrzeug lenkt, ist vorübergehend fahruntüchtig und begeht eine schwere Widerhandlung. Da das Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand in Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG speziell geregelt ist, ist ein entsprechendes Verhalten nur nach dieser Norm zu ahnden. Namentlich kommt der Tatbestand der allgemein umschriebenen schweren Widerhandlung in Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG nicht zusätzlich zur Anwendung (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. März 2017, IV-2016/133).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission 30.03.2017 IV-2016/133 Saint-Gall

Verwaltungsrekurskommission 30.03.2017 IV-2016/133 San Gallo

Verwaltungsrekurskommission 30.03.2017 IV-2016/133

Art. 16c Abs. 2 lit. c SVG (SR 741.01). Wer in übermüdetem Zustand ein Motorfahrzeug lenkt, ist vorübergehend fahruntüchtig und begeht eine schwere Widerhandlung. Da das Führen eines Motorfahrzeuges in fahruntüchtigem Zustand in Art. 16c Abs. 1 lit. c SVG speziell geregelt ist, ist ein entsprechendes Verhalten nur nach dieser Norm zu ahnden. Namentlich kommt der Tatbestand der allgemein umschriebenen schweren Widerhandlung in Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG nicht zusätzlich zur Anwendung (Verwaltungsrekurskommission, Abteilung IV, 30. März 2017, IV-2016/133).

St.Gallen Verwaltungsrekurskommission Saint-Gall Verwaltungsrekurskommission San Gallo Verwaltungsrekurskommission Verkehr

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.